



The Leading Golf Courses

Statuten Golf Club Bad Ragaz

Beilage zum Abonnementsvertrag

- I Zweck
- II Mitgliedschaft
- III Organe
- IV Allgemeines

I. Zweck

Art. 1

Name und Zweck:

Unter dem Namen Golf Club Bad Ragaz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Bad Ragaz zum Zwecke der Förderung des Golfsportes und in Kooperation mit dem Grand Resort Bad Ragaz (kurz GRBR), des Betriebes eines Golfplatzes in Bad Ragaz.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder:

Der Golf Club Bad Ragaz besteht aus:

- a) Ordentlichen Aktivmitgliedern
- b) Firmen-Mitgliedern
- c) Temporären Aktivmitgliedern
- d) Junioren, Studenten und Jugendlichen in Ausbildung
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Passivmitgliedern

- ad a) Ordentliche Aktivmitglieder haben volle Spielberechtigung im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem GRBR und der Reglemente. Sie werden dem Schweiz. Golfverband gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golf Clubs bereits gemeldet sind. Aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen kann eine Aktivmitgliedschaft für maximal zwei Jahre unterbrochen werden.
- ad b) Firmen-Mitgliedschaften unterliegen einem separaten Reglement. Sie haben kein Stimmrecht.
- ad c) Temporäre Aktivmitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die vollen Rechte und Pflichten der ordentlichen Aktivmitglieder.
- ad d) Junioren, Studenten und Jugendliche in Ausbildung sind aktive Spieler, die nicht im Erwerbsleben stehen, bis maximal zum vollendeten 27. Altersjahr. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind berechtigt, an den Wettspielen des Clubs teilzunehmen. Bei starkem Spielandrang können besondere Stunden festgelegt werden, in denen der Platz für sie gesperrt ist.
- ad e) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.

- ad f) Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, sie können sich hingegen wie Aktivmitglieder an anderen Aktivitäten des Clubs beteiligen und den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beiwohnen. Der Übertritt von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft erfolgt durch Kündigung des Abonnementsvertrages mit dem GRBR und Mitteilung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Somit ist eine Rückkehr in die Aktivmitgliedschaft nur möglich durch den Abschluss eines neuen Abonnementsvertrages mit dem GRBR.

Art. 3

Aufnahme:

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das GRBR in Abstimmung mit der Aufnahmekommission des Golf Clubs.

Ablehnende Entscheide über die Aufnahme von Aktivmitgliedern sind dem GRBR und dem Präsidenten des Golf Clubs unter Beilage des negativen Überprüfungsberichtes der Aufnahmekommission zu eröffnen.

Die endgültige Entscheidung wird vom Präsidenten und dem Golfdirektor des Golf Clubs getroffen.

Die Mitgliedschaft im Golf Club von Personen, die Golf spielen, setzt den Abschluss eines Abonnementsvertrages mit dem GRBR sowie die Bezahlung der Jahresbeiträge voraus.

Art. 4

Austritt:

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Gleichzeitig ist der Abonnementsvertrag mit dem GRBR innert gleicher Frist zu kündigen.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Golf Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderer dem Golf Club und dem GRBR gegenüber erbrachten Leistungen.

Art. 5

Disziplinarmaßnahmen:

Die Disziplinarkommission ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Platzsperrn bis zur Dauer einer Saison zu verfügen.

Diese Entscheide der Disziplinarkommission sind endgültig.

Art. 6

Ausschluss:

Auf Antrag des Vorstandes, des GRBR oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern an die Disziplinarkommission hat diese über Ausschlussbegehren gegen Mitglieder in erster Instanz zu entscheiden.

Dem betroffenen Mitglied ist von der Disziplinarkommission das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide der Disziplinarkommission sind dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen.

Diese Entscheide der Disziplinarkommission können vom Vorstand, vom GRBR und vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Die Akten des Verfahrens und der Entscheid der Disziplinarkommission werden 10 Tage vor der Behandlung des Falles durch die Mitgliederversammlung im Golf Sekretariat zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufgelegt. Aus Diskretionsgründen wird die Behandlung des Traktandums an der Mitgliederversammlung den Mitgliedern nur mit den Initialen des betreffenden Mitgliedes angezeigt.

Art. 7

Ansprüche eines ausgeschlossenen Mitgliedes:

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Golf Clubs oder Rückerstattung der dem GRBR gegenüber erbrachten Leistungen. Jahresbeiträge für die noch laufende Saison werden nicht zurückerstattet.

III. Organe

Art. 8

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aufnahmekommission
4. Wettspielkommission
5. Disziplinarkommission
6. Kontrollstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 9

Kompetenzen:

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten sowie der Sektionscaptains.
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge des Clubs für Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder.
6. Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission, zwei Mitgliedern der Disziplinarkommission sowie den Mitgliedern der Kontrollstelle.
7. Wahl des Präsidenten
8. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
9. Genehmigung des Kooperationsvertrages mit dem GRBR und allfälligen Abänderungen desselben.
10. Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
11. Rekursentscheide gegen Ausschlussverfügungen gemäss Art.6.
12. Anträge, die von 25 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis am 31. Januar eingereicht wurden.
13. Gutheissen von Statutenänderungen
14. Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 10

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget, die Jahresbeiträge sowie zur Vornahme der Wahlen in die Club Organe, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 11

Einladung zur Mitgliederversammlung:

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Golf Club bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

Art. 12

Versammlungsleitung und Protokollführung:

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 13

Stimmberechtigung:

Jedes Aktivmitglied (Ehrenmitglied, ordentliches Aktivmitglied und temporäres Aktivmitglied) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 14

Abstimmungsmodus:

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 25 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Art. 15

Sachgeschäfte:

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus 1 auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 16

Wahlen:

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Das Total der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ist das absolute Mehr.

Art. 17

Zweiter Wahlgang:

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

2. Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung und Wahl:

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwei Mitglieder werden vom Verwaltungsrat des GRBR bestimmt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren.

Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Das GRBR hat dem Präsidenten des Golf Clubs alle drei Jahre vor Durchführung der Wahlen durch die Mitgliederversammlung ihre Vertreter im Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei Ausscheiden eines Vertreters der GRBR hat diese dem Golf Club zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung ihre Ersatznominierung bekanntzugeben.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig, mit Ausnahme der Kontrollstelle, Mitglied anderer Organe sein.

Art. 19

Konstituierung:

Der Präsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten und den vom GRBR bestimmten Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei je ein Mitglied als Vizepräsident und eines als Captain zu bestimmen sind. Der Captain ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wettspiele und die Handicapregelung (auch für Gäste) gemäss den Richtlinien der Swiss Golf. Der Captain ist ex officio 2. Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 20

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem GRBR die Geschäftsführung des Golf Clubs, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung, der Aufnahme- oder der Disziplinarkommission vorbehalten sind. Er ist für die Rechnung des Golf Clubs verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern sowie auch Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Art. 21

Vertretung des Clubs:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 22

Einberufung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe der wesentlichsten Traktanden einzuberufen, und zwar in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungen finden in der Regel in Bad Ragaz statt. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 23

Leitung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Captain geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rasch möglichst zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 24

Teilnahme an den Sitzungen und Vertretungen:

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 25

Quorum für Beschlüsse und Wahlen:

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 26

Abstimmungsmodus:

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richtet sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen Vorschriften.

Art. 27

Rechnungswesen:

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

3. Aufnahmekommission

Art. 28

Zusammensetzung und Wahl:

Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und ein Mitglied wird analog zur Bezeichnung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat des GRBR bestimmt.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 29

Aufgabenbereich:

Aufnahmegesuche in den Golf Club als ordentliches Aktiv- oder Juniorenmitglied sowie temporäres Mitglied sind, versehen mit Patenschaften von zwei Clubmitgliedern, durch das GRBR der Kommission zur Überprüfung zuzuleiten.

Art. 30

Behandlung der Aufnahmegesuche:

Die Kommission kann für die Gesuchbehandlung von den Paten oder Dritten Auskünfte einholen, die vertraulich zu behandeln sind.

Der Beschluss der Kommission ist dem GRBR mitzuteilen. Ein ablehnender Antrag der Kommissionsmitglieder ist auch dem Präsidenten des Golf Clubs mitzuteilen. Den endgültigen Entscheid trifft der Präsident des Golf Clubs und der Golfdirektor.

Das Überprüfungsverfahren und die Beschlussfassung der Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Orientierung der Gesuchsteller erfolgt durch das GRBR.

4. Wettspielkommission

Art. 31

Zusammensetzung:

Die Wettspielkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird durch Aushang am Whiteboard bekannt gegeben. Der Captain ist Vorsitzender der Wettspielkommission.

Art. 32

Aufgabenbereich:

Die Wettspielkommission ist zuständig für alle Fragen und Entscheidungen bezüglich der Durchführung eines Club Wettspiels, Verschiebungen bzw. Abbruch oder Stornierung, Behandlung von Beschwerden, Disqualifikationen, etc. Ein/e Spieler/in, der/die wegen Regelverstößen bestraft wird, kann bei der Wettspielkommission Rekurs gegen den Entscheid einlegen.

Beschwerden sind jeweils sofort nach Beendigung des Spiels beim Captain oder via Golf Sekretariat vorzubringen. Beschwerden, die nach der Preisverteilung vorgebracht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass nach der Preisverteilung Tatsachen bekannt werden, die eine nachträgliche Revision der Ergebnisse notwendig machen. Diese müssen in der Regel vor dem nächsten Wettspiel bereinigt werden.

5. Disziplinarcommission

Art. 33

Zusammensetzung und Wahl:

Die Disziplinarcommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und ein Mitglied wird analog zur Bezeichnung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat des GRBR bestimmt. Der Captain ist von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzender der Kommission.

Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Art. 34

Aufgabenbereich:

Die Disziplinarcommission behandelt die ihr vom Präsidenten, vom Captain oder dem GRBR zur Abklärung und zum Entscheid unterbreiteten Fälle von beanstandetem Verhalten von Mitgliedern gemäss Art. 5.

Die Kommission ist befugt, nach Überprüfung der Beanstandungen und nach Anhörung der angeschuldigten Spieler, die in den Statuten vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen.

Die Disziplinarcommission behandelt im Weiteren in erster Instanz gemäss Art. 6 Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Golf Club.

Art. 35

Verfahren:

Die Kommissionssitzungen werden vom Captain als Vorsitzenden der Kommission geleitet.

Die Kommission bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendende Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

In jedem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören.

6. Kontrollstelle

Art. 36

Zusammensetzung:

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Art. 37

Aufgabe:

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist. Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

IV. Allgemeines

Art. 38

Sektionen:

Im Golf Club werden folgende Sektionen geführt:

- a) Ladies
- b) Senioren
- c) Jungsenioren
- d) Junioren

Die Wahl der Captains der Ladies, der Senioren und der Jungsenioren erfolgt durch die Sektionen selbst. Der Captain der Junioren wird vom Vorstand ernannt.

Die Captains der Ladies und der Senioren sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes sofern sie von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied gewählt werden. Die von der Ladies- und Seniorensektion gewählten Captains sind der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

Die Sektionen führen eine eigene Rechnung, für die der jeweilige Captain die Verantwortung trägt. Die Rechnung ist den Mitgliedern der Sektionen zur Kenntnis zu bringen. Die Rechnung der Junioren Sektion wird vom Golf Club in Zusammenarbeit mit dem Junioren Captain geführt.

Art. 39

Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 40

Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung des Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 41

Statutenänderung:

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist. Im Hinblick auf das partnerschaftliche Verhältnis mit dem GRBR ist der vom Vorstand ausgearbeitete, oder, sofern er von Seiten der Mitglieder stammt, deren Entwurf der neuen Statuten, dem Verwaltungsrat des GRBR vor dessen Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Vorschläge auf Abänderungen des Entwurfes durch den Verwaltungsrat des GRBR sind im Vorstand zu bereinigen und der bereinigte Vorschlag ist der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 42

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golf Clubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden, oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Golfsportes befassen. Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 43

Inkrafttreten:

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. April 2011 angenommen worden und ersetzen die bis anhin geltenden Statuten. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.